

5.1.5

Richtlinien über die Festsetzung von Gebühren für die Vorhaltung von Abwasseranlagen (Grundgebühren) im Rahmen einer Härtefallregelung vom 23. Februar 2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 163 AO am 23. Februar 2005 die folgende „Richtlinie über die Festsetzung von Gebühren für die Vorhaltung von Abwasseranlagen (Grundgebühren) im Rahmen einer Härtefallregelung“ beschlossen:

Eine von § 25 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Hünfeld abweichende Festsetzung von Gebühren für die Vorhaltung von Abwasseranlagen (Grundgebühren) - nachstehend „Gebühren“ genannt - erfolgt für übergroße Grundstücke nach Maßgabe der nachfolgend näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen:

I. Voraussetzung

Als übergroß gelten Grundstücke,

- die eine Fläche von mehr als 1.500 m² aufweisen und
- als Wohnbaufläche oder landwirtschaftlich genutzt werden und eine ggf. vorhandene gewerbliche Nutzung nicht mehr als 25 % der Grundstücksfläche umfasst und
- ein- oder zweigeschossig mit Gebäuden bebaut werden können oder bebaut sind und
- deren Grundstückswert nach den Richtwerten bzw. den Erfahrungen des zuständigen Gutachterausschusses höchstens 48,00 €/m² (erschlossen) beträgt. Sollte für ein Grundstück kein Richtwert vorliegen, ist in der Regel der Richtwert des nächstgelegenen Gebietes gleicher Nutzung heranzuziehen.

Gebühren für übergroße Grundstücke werden auf Antrag für Teilflächen insoweit und so lange nicht erhoben, als die ihrer Bemessung zugrundeliegende Grundstücksfläche für die vorhandenen bebauten und befestigten Flächen nicht notwendig ist.

Die notwendige Grundstücksfläche wird nach der Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne der Baunutzungsverordnung bestimmt (Beispiel: 600 m² bebaute und/oder befestigte Fläche erfordern bei einer GRZ von 0,4 eine Grundstücksfläche von 1.500 m²). Soweit durch den Bebauungsplan keine höhere Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen. Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie im Außenbereich wird abhängig von der örtlichen Gegebenheit von einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bzw. 0,6 bzw. 0,8 in Anlehnung an § 17 Baunutzungsverordnung (BauN-VO) ausgegangen.

Die besondere Situation der Eigentümer von derzeit oder ehemals landwirtschaftlich genutzten Höfen und ähnlichen Grundstücken mit Wirtschaftsgebäuden, lässt auch für die auf den bebauten Teil der Grundstücke entfallende Gebühr eine Befreiung zu, soweit die für solche Gebäude notwendige Grundstücksfläche (zusammen mit der für den übrigen baulichen Bestand und die befestigten Flächen notwendigen Grundstücksfläche) die Grenze von 1.500 m² übersteigt, diese Gebäude weder gewerblich genutzt, vermietet noch sonst Dritten zur Nutzung überlassen sind und tatsächlich kein Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführen.

Eine Fläche bis zu 1.500 m² ist von einer Gebührenbefreiung ausgeschlossen.

II. Bedingungen

1. Die Befreiung wird in der Regel zunächst befristet für einen Zeitraum von vier Jahren gewährt.
2. Änderungen in den für die Gewährung der Befreiung maßgeblichen Verhältnissen sind der Stadt Hünfeld durch den Grundstückseigentümer unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Befreiung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
 - a) unzutreffende Angaben zur Befreiung geführt haben oder
 - b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

III. Verfahren:

1. Die Befreiung wird nur auf Antrag gewährt. Im Antrag sind die im Formblatt (Formblatt 1) enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise (z.B. Lageplan mit Einzeichnung der gewerblich genutzten Gebäude-/Grundstücksteile) zu belegen.
2. Die Befreiung wird mittels der beigefügten Formblätter berechnet (Formblatt 2) und ausgesprochen (Formblätter 3 und 3a).

IV. Übergangsregelung:

Nach Maßgabe der bisherigen Richtlinien gewährte Befreiungen behalten bis zu deren Auslauf Bestand.

V. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt zum 01. April 2005 in Kraft.

Gleichzeitig werden die „Richtlinien über die Festsetzung von Gebühren für die Vorhaltung von Abwasseranlagen (Grundgebühren) im Rahmen einer Härtefallregelung“ vom 04.09.2002 außer Kraft gesetzt.

Hünfeld, 24. Februar 2005

DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD

Dr. Fennel
Bürgermeister